

Satzung

association for wildlife protection

- Verein zum Schutz wilder Tiere e.V.

Vom 15.10.2011, geändert am 10.05.2013, zuletzt durch Beschluss vom 10.05.2013.

Satzung_awp.2013.pdf

Inhalt

Präambel

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 5 Organe

§ 6 Der Vorstand

§ 7 Sitzungen des Vorstands

§ 8 Aufgaben des Vorstands

§ 9 Die Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Präambel

Die Tätigkeit des Vereins gilt dem Schutz bedrohter Tierarten und damit der Erhaltung der Artenvielfalt auf unserer Erde. Aus dieser Motivation heraus entwickelt der Verein eigene (internationale) Tierschutzprojekte bzw. unterstützt entsprechende Projekte anderer Organisationen. Der Schutz bedrohter Tiere, der Umwelt oder der Natur schließen selbstverständlich die Hilfe für die jeweilige Bevölkerung vor Ort mit ein, ohne deren Einbindung und Mitwirkung die Vereinsaktivitäten nicht wirksam würden. Dazu gehören etwa die Finanzierung und Ausstattung von Einrichtungen wie beispielweise eine Werkstatt für Wildhüter als unerlässliche Voraussetzung für die Erforschung der Tiere ebenso wie für deren Schutz und den der Umwelt. Hinzu kommt, dass nur eine wirtschaftliche Entwicklung der betreffenden Regionen, die Verfügbarkeit von Ausbildungsmöglichkeiten und das Angebot von Arbeit vor Ort eine Abkehr von Wilderei und Waldrodung gewährleisten.

Die Projekte werden vom Verein und seinen Projektpartnern gemeinsam geplant, finanziert, organisiert, vor Ort überwacht und langfristig begleitet. Damit einher geht die generelle Aufklärungsarbeit des Vereins und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Missstände bzw. die Bedrohung einzelner Tierarten durch Informationstätigkeit.

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „association for wildlife protection – Verein zum Schutz wilder Tiere“ e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.

2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes, die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Artenschutzes, die Förderung des Naturschutzes und die Förderung des Umweltschutzes.

3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Durchführung von (internationalen) Projekten und Aktivitäten zum Schutz der bedrohten Tiere, der Umwelt, der Natur, der Förderung des Artenschutzes, der Förderung von Wissenschaft und Technik und/oder der Hilfe für die ansässige Bevölkerung.
- Unterstützung von Projekten steuerbegünstigter Körperschaften zum Schutz der Tiere, der Umwelt, der Natur und ihres Lebensraums, zur Förderung des Artenschutzes, zur Förderung von Wissenschaft und Technik bzw. der Förderung der Entwicklungszusammenarbeit nach Maßgabe des § 58 Nr. 2 AO.
- Kooperationen mit anderen Organisationen ähnlicher Zielsetzung auf nationaler und/oder internationaler Ebene.
- Recherchen und Dokumentation der Bedrohung und Ausbeutung von Wildtieren und Veröffentlichung auf der *vereinseigenen* Website.
- Informations- und Aufklärungsarbeit über die Bedrohungslage *für Wildtiere, Natur und Umwelt*, über eigene und geförderte Projekte und die *Vereinsarbeit*, insbesondere durch eine eigene Website und selbst erstellte Filme bzw. Dokumentationen und Berichte.

Darüber hinaus kann der Verein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO seine Mittel anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die vorstehend genannten gemeinnützige Zwecke zuwendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Jede natürliche *oder* juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Neben der ordentlichen Mitgliedschaft können Fördermitglieder aufgenommen werden; diese haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. *Ordentliche Mitglieder müssen die Arbeit des Vereins aktiv unterstützen. Eine ordentliche Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds in eine fördernde Mitgliedschaft umgewandelt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.*
- 2) *Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme und Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages erworben. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag an den Vorstand voraus. Dieser entscheidet über die Annahme als Mitglied. Bei Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden. Mit Datum des Zahlungseingangs des ersten Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto wird die Aufnahme wirksam.*
- 3) Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den Verein und den Vereinszweck verliehen werden. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt und von der Beitragspflicht befreit.
- 4) *Die Mitglieder haben die Pflicht, die vom Vorstand beschlossenen Beiträge zu zahlen. Der Beitrag kann für ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder unterschiedlich hoch sein. Den Mitgliedern steht es frei, einen höheren Mitgliedsbeitrag zu zahlen.*
- 5) Jede Mitgliedschaft gilt für das laufende Geschäftsjahr und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht mit einer Frist von drei Monaten vor dem Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich gekündigt wurde (Austritt). *Ein Austritt ist damit nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Davon unberührt bleibt der Austritt aus wichtigem Grund, der jederzeit möglich ist.*
- 6) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Vorstandsbeschluss und setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus, *insbesondere einen Verstoß gegen die Satzung oder die Verletzung der Interessen oder des Ansehen des Vereins in grober Weise. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied vom Vorstand anzuhören.* Durch das Ausscheiden aus dem Verein gehen etwaige Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein verloren. *Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.*

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. *Die Vorstandsmitglieder werden je für ihre Position von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Auch nach dem Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt und führen die Geschäfte fort, bis ein Nachfolger gewählt ist, jedoch nicht länger als sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus.*

2) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen:

- *eine am tatsächlich nachgewiesenen Aufwand orientierte*
- *angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes*

gezahlt wird, soweit die finanzielle Leistungskraft des Vereins dies zulässt.

3) Auslagen werden erstattet, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen und die finanzielle Leistungskraft des Vereins eine Erstattung zulässt.

4) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; *sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt. Intern gilt als vereinbart, dass grundsätzlich der Vorsitzende des Vorstands die Vertretung und Geschäftsführung wahrnimmt und dieses Recht von seinem Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen werden darf.*

5) *Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.*

§ 7 Sitzungen des Vorstands

1) *Jedes Vorstandsmitglied kann den Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich einberufen; in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verkürzt werden.*

2) Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit beider Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

3) Der Vorstand entscheidet im Rahmen seiner Vorstandssitzungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, welches zumindest die Beschlüsse im Wortlaut wiedergibt und welches beide Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen haben.

4) *Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch, schriftlich, per Fax, per Brief, per e-Mail, oder im Rahmen einer Video- bzw. Onlinekonferenz gefasst werden, wenn beide Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Absatz 3 gilt entsprechend.*

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2) *Der Vorstand* ist befugt, einen Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte einzustellen bzw. zu entlassen. *Einzelheiten zum Umfang der Geschäftsführung* regelt eine Geschäftsordnung oder ein Anstellungsvertrag.
- 3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- *oder* Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand *eigenständig* vornehmen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 1) *Die Mitglieder werden mindestens einmal im Jahr bzw. nach Bedarf schriftlich vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu einer Mitgliederversammlung eingeladen. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann darüber hinaus in schriftlicher Form durch ein Zehntel der Mitglieder beantragt werden. Diesem Antrag ist innerhalb eines Monats nachzukommen.*
- 2) Die Einladung erfolgt *mindestens* sechs Wochen vor der Versammlung unter der Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief *oder per E-Mail*. *Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.*
- 3) Anträge zur Tagesordnung *können bis spätestens* zwei Wochen *vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich* beim Vorstand eingereicht werden. *Über Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.*
- 4) Der Versammlungsleiter leitet die Sitzung. *Er wird vom Vorstandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder bestellt.*
- 5) Die Mitgliederversammlung ist *unabhängig von der Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig*. Bei der Beschlussfassung entscheidet vorbehaltlich anderslautender Regelungen dieser Satzung (§ 11) grundsätzlich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6) Nicht anwesende Mitglieder können zu den Tagesordnungspunkten schriftlich Stellung nehmen. Dieses dient der Information und Meinungsbildung. *Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme in Briefform abgeben. Diese Mitglieder gelten als anwesend. Alternativ ist die Stimmrechtsübertragung möglich. Kein Mitglied darf mehr als eine Stimme übertragen bekommen.*
- 7) *Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich zumindest im Wortlaut des Beschlusstextes und mit dem Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Beurkundung erfolgt durch den Schriftführer, welcher vor Beginn der Sitzung vom Vorstand aus dem Kreis der Mitglieder bzw. unter Hinzuziehung einer externen Person bestellt wird. Der Versammlungsleiter und der Schriftführer haben das Protokoll zu unterschreiben.*

8) Beschlüsse können auch im Rahmen einer Video- bzw. Onlinekonferenz oder schriftlich im Umlauf per Fax, per Brief oder per e-Mail gefasst werden. Der Zugang der Beschlussvorlage sowie das Einverständnis mit diesem Verfahren muss durch Fax, Brief oder e-Mail bestätigt werden. Der Beschluss im Wortlaut, das Abstimmungsergebnis und die Einhaltung der Verfahrensvoraussetzungen sind vom Vorstand zu protokollieren.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands
2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
3. Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
4. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
6. *Beschlussfassung* über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1) Für Satzungsänderungen bzw. den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins kann nicht im Umlauf- oder Online-Verfahren gefasst werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Freiburg im Breisgau e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.